

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten André Bock (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Drohneinsatz bei der Polizei

Anfrage des Abgeordneten André Bock (CDU), eingegangen am 17.11.2022 - Drs. 19/32
an die Staatskanzlei übersandt am 21.11.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 01.12.2022

Vorbemerkung des Abgeordneten

In zahlreichen Ländern nutzen die Landespolizeien unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen), so z. B. in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Sachsen. Die Einsatzgebiete der Drohnen als Hilfsmittel für eine effektive und moderne Polizeiarbeit sind vielfältig. So werden Polizeidrohnen z. B. bei Großdemonstrationen, Entführungen und Geiselnahmen, zur Überwachung des Straßen- oder Bahnverkehrs oder zur Tatortaufnahme oder Vermisstensuche eingesetzt.

1. Wie viele Drohnen welches Typs, ausgestattet mit welchen Hilfsmitteln sind im Besitz der niedersächsischen Polizei?

Für die Niedersächsische Polizei ist die Nutzung von Drohnen in verschiedenen Einsatzszenarien von hoher Bedeutung, und dementsprechend werden diese für eine effektive Polizei- und Ermittlungsarbeit bereits seit Jahren auf Basis der gesetzlichen Rahmenbedingungen verwendet. Insgesamt sind bei der Polizei des Landes Niedersachsen zurzeit fünf unbemannte Luftfahrtsysteme (ULS) im Einsatz:

- 1 x Yuneec 520, inkl. visueller Kamera und Wärmebildkamera,
- 1 x DJI M210V2, inkl. visueller Kamera,
- 1 x DJI M300, inkl. visueller Kamera mit Wärmebild,
- 1 x DJI M300, inkl. visueller Kamera mit Wärmebild i. R. des Forschungsprojektes „AutoDok“ der Universität Würzburg,
- 1 x DJI Mavic 2 Enterprise Zoom, inkl. Lautsprecher- und Lichtmodul.

2. Für welche Zwecke wurden die Drohnen eingesetzt?

Die ULS werden regelmäßig zu folgenden Zwecken eingesetzt:

- Luftbildaufnahmen im Vorfeld großer Einsatzlagen zum Zwecke der Planung und Koordinierung,
- Aufklärung im Rahmen der Kriminalitätsverhütung und -verfolgung,
- Beweissicherung und Dokumentation,
- Einsatzlagen der Gefahrenabwehr, z. B. Vermisstensuche, Evakuierung,
- Dokumentation von Verkehrsunfallorten/Vermessung.

3. Welche rechtlichen Grundlagen sind für den Einsatz der Drohnen maßgeblich?

Die gefahrenabwehrrechtliche Grundlage für den Einsatz von ULS bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen ist § 32 Abs. 1 NPOG. Zur Beobachtung von öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen sowie anderer öffentlicher Orte mittels Bildübertragung können ULS unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 NPOG eingesetzt werden. Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 sind offen durchzuführen und jeweils kenntlich zu machen. Eine verdeckte Anfertigung von Aufzeichnungen ist nur unter Einhaltung enger rechtlicher Voraussetzungen der §§ 32 Abs. 2 und 35 NPOG zulässig. Die rechtliche Grundlage für den Einsatz von ULS aus Gründen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ergibt sich in erster Linie aus den Aufgabenzuweisungen der §§ 161, 163 StPO und § 46 OwiG sowie aus den spezifischen Einzelnormen dieser Gesetze. Verdeckte Maßnahmen i. R. d. Strafverfolgung sind unter den Voraussetzungen des § 100 h StPO zulässig.

Darüber hinaus wird der Anwendungsrahmen durch folgende rechtliche Regelungen konkretisiert: Luftverkehrsgesetz, Luftverkehrs-Ordnung, Niedersächsisches Datenschutzgesetz und Niedersächsisches Beamtengesetz.